



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (140)

Gut gestreut ist halb gewonnen!

Aufgrund der neuerlichen Kaltwetterfront scheint der Frühling noch in weiter Ferne. In diesen Tagen muss weiterhin mit Eis und Schnee gerechnet werden, so dass hierzulande ein baldiges Ende der lästigen Räum- und Streupflichten nicht absehbar ist. Um Ärger zu vermeiden, sollte keinesfalls der Winterdienst vernachlässigt werden. Denn eine Verletzung der sog. Verkehrssicherungspflicht – egal ob durch öffentliche Hand oder durch Privatpersonen – hat nicht selten sowohl juristische als auch kostenträchtige Konsequenzen zur Folge. Doch auch wer seinen „Winterlasten“ rechtzeitig und im ausreichenden Maße nachkommt, kann unter Umständen vor den „Kadi“ gezogen werden.

Spätestens, wenn versäumt wurde, beizeiten das Streugut wieder zu entfernen und hierdurch eine Person zu Schaden kommt. Wann eine Beseitigung des Streumaterials zu erfolgen hat, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs spricht einiges dafür, dass eine Entfernung erst dann veranlasst ist, wenn die Frostperiode endgültig beendet ist, also mit dem Auftreten von Glätte nicht mehr oder nur noch in seltenen Ausnahmefällen gerechnet werden muss. Im vorliegenden Fall behauptete ein Reisender im Februar auf einem gestreuten Bahnsteig in Mittelfranken auf angehäuften Splitt ausgerutscht zu sein. Beim Aussteigen rutschte der Betreffende mit seinem rechten Bein zwischen Zug und Bahnsteigkante und schlug auf diesem mit dem linken Knie auf. Der Sturz führte zu Blutergüssen sowie Rissen in Gelenk und Meniskus. Der Verletzte verlangte von der Deutschen Bahn wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht Schadenersatz und Schmerzensgeld und erhob Klage, jedoch ohne Erfolg. Sämtliche Instanzen waren sich darüber einig, dass der Bahnreisende keine Ansprüche gegenüber der Verkehrssicherungsverpflichteten geltend machen kann. Denn nach Ansicht der Richter war es für die Bahn weder sinnvoll noch zumutbar, nach Beendigung der einzelnen Kälteperioden das Streumaterial zu entfernen. Dass Splitt in der Zeit zwischen einzelnen Kälteperioden eine gewisse Gefahrenquelle bilden könne, sei – so die Richter weiter – vom Publikumsverkehr hinzunehmen und gehöre zu den Unannehmlichkeiten und Beschwerden, die der Winter in Mitteleuropa notwendigerweise mit sich bringe. In einem anderen Rechtsstreit stellte das Landgericht München fest, dass sogar bis Anfang April in der bayerischen Landeshauptstadt zumindest stellenweise noch mit Streumaterial auf Straßen und Wegen gerechnet werden muss. Vorliegend kam ein Radfahrer durch liegen gebliebenes Streugut zu Fall, der aufgrund seiner erlittenen

Verletzungen mehrere Tage im Krankenhaus behandelt werden musste. Auch hier lehnten die Richter eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und somit eine Haftung der Stadt ab. Denn bei dieser Pflicht sei – laut Urteilsbegründung – zu berücksichtigen, dass auf den Wegen verbleibendes Streugut vorbeugend einen besonderen Sicherungszweck für den Fall des erneuten Schneefalls oder erneuter Straßenglätte erfülle. Für die Entfernung des Streugutes könnten daher nicht die gleichen strengen Maßstäbe angelegt werden wie für die Beseitigung winterlicher Glätte.

Wer auf die aberwitzige Idee kommen sollte, Schadenersatz für die (übermäßige) Abnutzung seiner Schuhe durch ein zur Glättebekämpfung gestreutes Granulat-Salz-Gemisch zu fordern, der sollte diesen Gedanken am besten sofort wieder verwerfen. Nicht so viel Einsicht besaß ein spazierfreudiger Einwohner des ostfriesischen Städtchens Jever. Dieser ärgerte sich maßlos über das Streugut, welches die Kommune bei Eis und Schnee verteilte. Nach Ansicht des betreffenden Herrn beschädigte das verwendete Granulat die Sohlen seiner orthopädischen Schuhe, die für viel Geld durch ein neues Paar ersetzt werden mussten. Da die Gemeinde durch das Streuen des Gemischs keine Amtspflichtverletzung erkennen konnte und einen Schadenersatz ablehnte, zog der Geschädigte vor das Landgericht in Oldenburg. Erst dieses stoppte den norddeutschen Flaneur und wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts stelle sich das Abnutzen der Schuhböden durch das Begehen des mit Granulat-Salz-Gemisch gestreuten Fußweges vielmehr als allgemeines Lebensrisiko dar, das jeder Verkehrsteilnehmer hinzunehmen hätte, wenn er im Winter vor die Tür gehe. Für alle denkbaren, noch so entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts brauche die verkehrssicherungspflichtige Körperschaft keine Vorsorge treffen. Vielmehr – so das Gericht weiter – brauche nur diejenige Sicherheit hergestellt werden, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit erwarten werden dürfe. In der Rechtsprechung sei sogar anerkannt, dass das Streuen zu weiteren Gefahren führen könne und dass diese ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme der streupflichtigen Kommune auf Schadenersatz vom Bürger hinzunehmen seien.

Man kann somit festhalten: Egal, ob im Krisengebiet oder in der ostfriesischen Provinz, es muss stets mit Kollateralschäden gerechnet werden!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

